

Rechtsverordnung

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in den Verkaufsstellen der Stadt Andernach aus Anlass der Veranstaltung „Michelsmarkt“ am 24.09.2023.

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Andernach folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen der Stadt Andernach, die eingemeindeten Stadtteile Namedy, Miesenheim, Eich und Kell ausgenommen, dürfen aus Anlass des „Michelsmarktes“ am 24.09.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

(2) Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Michelsmarktes“, wird die Ladenöffnung auf den Bereich zwischen Kölner Straße, Agrippastrasse, Beckstraße, Breite Straße, Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Ludwigstraße, Koblenzer Straße, Ernestus-Platz, Hindenburgwall und Konrad-Adenauer-Allee begrenzt (Anlage I).

Die festgesetzten Bereiche der Ladenöffnung sind in der Anlage I grafisch dargestellt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Jedem Arbeitnehmer, der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).

(2) Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

(3) Über die Arbeitszeit ist ein Nachweis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten und die Zeitdauer zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 ArbZG).

(4) Es wird auf die bestehenden Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter (§ 6 Mutterschutzgesetz) sowie Jugendliche (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz) hingewiesen.

(5) Die Arbeitszeit an Werktagen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 3 ArbZG).

(6) An Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen endet die Arbeitszeit spätestens um 24.00 Uhr (Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 9 ArbZG).

§ 3

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche nach § 2 Absatz 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 311), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Gültigkeit dieser Rechtsverordnung endet bezüglich der Veranstaltung „Michelsmarkt“ am 25.09.2023.

**Andernach, 04.09.2023
in Vertretung:**

**Claus Peitz
Bürgermeister**